



Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG)

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd nach Maßgabe des LGFG und der im Staatshaushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel grundsätzlich zwei Stipendien jährlich und besondere Zuwendungen an hoch qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt.

Förderungsvoraussetzungen

Zur Vorbereitung auf die Promotion **kann** ein Stipendium gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. eine herausragende Qualifikation,
3. ein wissenschaftliches Arbeitsvorhaben, das einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt,
4. die Annahme als Doktorand/Doktorandin an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd,
5. die wissenschaftliche Betreuung durch einen Professor oder eine Professorin der PH Schwäbisch Gmünd.

Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die der Bewerber in oder außerhalb einer Hochschule erbracht oder erworben hat, mit berücksichtigt werden. Ein **Anspruch** auf Gewährung eines Stipendiums oder von besonderen Zuwendungen **besteht nicht**.

Eine Förderung ist ausgeschlossen

1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Durchführung des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist,
2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Mit der Förderung vereinbar ist bspw. die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter; die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht überschreiten.

Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

Art und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium wird als Zuschuss gewährt (als Zuwendung im Sinne des Haushaltsrechts ist es nicht zurückzuzahlen).

Das Grundstipendium beträgt 820,- € monatlich.

Ein **Familienzuschlag in Höhe von 160,- €** kann zusätzlich gewährt werden, wenn bspw. für ein Kind Kindergeld gewährt wird. Wird für mehrere Kinder Kindergeld gewährt, erhöht sich der Familienzuschlag auf insgesamt 210,- € monatlich.

Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten zu berücksichtigen:

Auf das Stipendium wird das Jahreseinkommen angerechnet, soweit es

- bei allein stehenden Stipendiaten 7670,- € jährlich und
- bei verheirateten Stipendiaten einschließlich des Jahreseinkommens des Ehegatten 15.340,- € jährlich übersteigt.

Für jedes Kind, für das Kindergeld gewährt wird, erhöhen sich diese Beträge um 1030,- €. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung. Das monatliche Stipendium ist um den zwölften Teil des anrechenbaren Jahreseinkommens zu kürzen. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer, die Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und um die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das maßgebliche Kalenderjahr. Als Einkommen gelten ferner Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe.

Förderungsdauer

Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ist von der Vergabekommission der PH Schwäbisch Gmünd festzustellen, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat einen Antrag auf Weiterbewilligung zu stellen, welchem sie/er einen ausführlichen Arbeitsbericht beifügt. Die Förderung endet im Regelfall nach **zwei Jahren (Regelförderungsdauer)**. Die Gewährung endet **vor** Ablauf des Bewilligungszeitraums

- mit der mündlichen Doktorprüfung;
- mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt;
- wenn die Stipendiatin/der Stipendiat das Arbeitsvorhaben abbricht.

Wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund kann auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten eine Unterbrechung des Arbeitsvorhabens genehmigt werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss bestätigen, dass hierdurch der Abschluss des Arbeitsvorhabens nicht gefährdet wird.

Besondere Zuwendung

Für Sachkosten und für Kosten von Reisen ins Ausland und innerhalb des Auslandes können besondere Zuwendungen gewährt werden; in Ausnahmefällen auch für Reisen im Inland. Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten ist, dass die Kosten **für die Durchführung des Arbeitsvorhabens erforderlich** und **dem Stipendiaten nicht zuzumuten** sind.

Antragstellung; Zuständigkeit

Bei **erstmaliger Antragstellung für die Gewährung eines Stipendiums** sind dem Antrag (siehe beigefügtes Formular) folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Arbeitsplan, in dem die Gründe für die Wahl des Arbeitsvorhabens darzulegen und neben dem Stand der Vorarbeiten ein Aufriss des Themas und ein Zeitplan anzugeben sind;
2. je ein Gutachten – vom Betreuer/von der Betreuerin des Arbeitsvorhabens,
– von einem weiteren Hochschullehrer/Hochschullehrerin;
3. Nachweise über abgelegte Hochschulprüfungen, wissenschaftliche Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse;
4. vollständige Angaben über die Einkommensverhältnisse und entsprechende Nachweise;
5. Bestätigung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin.

Bei einem Antrag auf **Weiterbewilligung eines Stipendiums** (formlos) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Arbeitsbericht, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben;
2. eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu dem Arbeitsbericht, die die von dem Stipendiaten bisher erbrachte Leistung bewertet.

Ein Antrag auf Gewährung einer **besonderen Zuwendung** ist formlos mit entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Über die Vergabe der Stipendien und der besonderen Zuwendungen entscheidet die Vergabekommission der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Anträge richten Sie bitte an diejenige Fakultät, bei der Sie auch die Annahme als Doktorand / Doktorandin beantragt haben:

Fakultät I / II
PH Schwäbisch Gmünd (Raum B 209),
Oberbettringer Str. 200, 73525 Schwäbisch Gmünd,
Fakultät I, Tel.: 07171/983-276
Fakultät II, Tel.: 07171/983-227

Abschlussbericht

Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der Dissertation vorzulegen. Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen und es ist der Hochschule ein Bericht über seine Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Der Betreuer/die Betreuerin des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Er/Sie und der Stipendiat berichten bis zur Einreichung der Dissertation, höchstens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Hochschule jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens.

April 2007